

**WIRKUNG DES VÖLKERRECHTS IN DER EG-  
RECHTSORDNUNG – PARALLELEN ZUM VERHÄLTNIS  
VON VÖLKERRECHT UND INNERSTAATLICHEM  
RECHT**

**Mehmet Merdan HEKİMOĞLU\***

**EINLEITUNG**

Die vorliegende Fallauflösung beschäftigt sich mit der Wirkung des Völkerrechts in der EG-Rechtsordnung und mit ihren Parallelen zum Verhältnis von Völkerrecht und innerstaatlichem Recht. Zunächst soll ein Überblick über Sachverhalt gegeben werden, damit wir die anschließenden rechtlichen Fragen besser verstehen und beantworten können.

**- DER PRAKTISCHE FALL -**

**Sachverhalt**

Die Klägerin<sup>1</sup> des deutschen Ausgangsverfahrens führte in den Jahren 1990 bis 1992 Weine aus (Rest-) Jugoslawien in die Europäische Gemeinschaft ein und meldete die in den freien Verkehr entnommenen Parteien am 07. Mai 1992 unter Berechnung des Zolls zum Präferenzzollsatz an.

Das beklagte Hauptzollamt<sup>2</sup> berechnete für die Importe nicht den Präferenzzollsatz, wie er im Kooperationsabkommen zwischen der EG und der (ehemaligen) Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien<sup>3</sup> vom 02. 04. 1980<sup>4</sup>

---

\* Yrd. Doç. Dr., Balıkesir Üniversitesi İktisadi ve İdari Bilimler Fakültesi Kamu Yönetimi Bölümü Öğretim Üyesi

<sup>1</sup> A. Racke GmbH & Co.

<sup>2</sup> Hauptzollamt Mainz.

<sup>3</sup> Im folgenden: Kooperationsabkommen.

<sup>4</sup> Vgl. Verordnung, EWG (jetzt EG), Nr. 314/83 des Rates vom 24. 01. 1983.

festgelegt ist, sondern den normalen (höheren) Drittlandszoll, weil die Weine aus Serbien eingeführt worden seien.

Der Rat hatte eine Verordnung (EWG) Nr. 3300/91 vom 11. 11. 1991<sup>5</sup> erlassen, mit welcher das Kooperationsabkommen mit Jugoslawien ausgesetzt wurde. Diese Verordnung wurde mit der Begründung erlassen, dass die Fortsetzung der Feindseligkeiten und ihre Auswirkungen auf die wirtschaftlichen und handelspolitischen Beziehungen sowohl der einzelnen Republiken Jugoslawiens untereinander als auch mit der Gemeinschaft eine grundlegende Veränderung der Vertragsumstände dargestellt gewesen sei.

Die Klägerin des deutschen Ausgangsverfahrens rügte eine Verletzung ihrer Rechte durch die Regelungen dieser streitigen Verordnung und nannte u.a. auf völkergewohnheitsrechtliche Grundsätze als Beweis oder Rechtfertigung.

Die Klägerin reichte gegen den diesbezüglichen Bescheid des Hauptzollamts Mainz vom 27. Mai 1992 beim Finanzgericht Klage ein, welche bezüglich der vor dem 15. November 1991 eingeführten Weine Erfolg hatte, aber im übrigen mit der Begründung abgewiesen wurde, dass durch die streitige Verordnung erfolgte Aussetzung der Handelszugeständnisse aufgrund eines grundlegenden Wandels der Umstände, nämlich des Krieges in Jugoslawien gerechtfertigt gewesen sei.

Die Klägerin des deutschen Ausgangsverfahrens legte gegen dieses Urteil beim Bundesfinanzhof Berufung ein. Der mit dem Rechtsstreit befasste Bundesfinanzhof hat den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften um Vorabentscheidung ersucht.

Obwohl der EuGH im Grundsatz eine Bindung der EG – Organe an das Völkergewohnheitsrecht bejaht,<sup>6</sup> verneint er aber im Ergebnis eine Verletzung der streitigen Verordnung diese Regeln.<sup>7</sup>

## **Die rechtlichen Fragen**

### **2. 1 Woher hat der EUGH die Entscheidungskompetenz? Warum hat der Bundesfinanzhof dem EuGH die Frage der Gültigkeit der streitigen Verordnung zur Entscheidung vorgelegt?**

Unter dem Titel “Vorabentscheidung” Art. 177 I lit. B EGV8 folgt: Der Gerichtshof entscheidet im Wege der Vorabentscheidung<sup>9</sup>

---

<sup>5</sup> Im folgenden: streitige Verordnung.

<sup>6</sup> Das Urteil vom 16.06.1998 (EuZW, Heft 22/1998).

<sup>7</sup> Dazu EuGH, EuZW 1998, 694 ff.

<sup>8</sup> Jetzt Art. 234 EGV.

- a) über die Auslegung dieses Vertrags,
- b) über die Gültigkeit und die Auslegung der Handlungen der Organe der Gemeinschaft und der EZB,
- c) über die Auslegung der Satzungen der durch den Rat geschaffenen Einrichtungen, soweit diese Satzungen dies vorsehen.

Wird eine derartige Frage einem Gericht eines Mitgliedstaats gestellt und hält dieses Gericht eine Entscheidung darüber zum Erlass seines Urteils für erforderlich, so kann es diese Frage dem Gerichtshof zur Entscheidung vorlegen.

Wird eine derartige Frage in einem schwebenden Verfahren bei einem einzelstaatlichen Gericht gestellt, dessen Entscheidungen selbst nicht mehr mit Rechtsmitteln des innerstaatlichen Rechts angefochten werden können, so ist dieses Gericht zur Anrufung des Gerichtshofs verpflichtet.

Im Rahmen dieses Vorabentscheidungsverfahrens nach Art. 234 I lit. b übt der EuGH also eine Gültigkeitskontrolle über die Rechtshandlungen der Gemeinschaftsorgane aus.

Die Verordnung<sup>10</sup> ist eine Handlung der Gemeinschaftsorgane im Sinne von Art. 234 I lit. b EGV.

Da BFH Zweifel hat, ob die Streitige Verordnung gültig ist, ist er aufgrund Art. 234 III EGV verpflichtet, eine Vorabentscheidung des Gerichtshofs einzuholen.

Es stellt sich in diesem Punkt die Frage, ob die Entscheidungskompetenz des Europäischen Gerichtshofs nach Art. 234 I lit. b EGV bezüglich möglicher Ungültigkeitsgründe eingeschränkt ist? Und in diesem Zusammenhang damit ob sich das Vorabentscheidungsverfahren nach Art. 234 I lit. b EGV für eine nur auf das Völkerrecht und insbesondere auf die Völkergewohnheitsrechtlichen Grundsätze über die Beendigung und die Suspendierung von Verträgen gestützte Argumentation öffnen lässt?, das heißt: Prüfungsmaßstab Völkerrecht für die Verordnung?

Man kann zunächst als einen normativen Anknüpfungspunkt für den Prüfungsmaßstab Art. 164<sup>11</sup> EGV in betracht kommen.

Unter dem Titel "Wahrung des Rechts", Art. 220 EGV folgt: "Der Gerichtshof sichert die Wahrung des Rechts bei der Auslegung und Anwendung dieses Vertrages."

---

<sup>9</sup> U.a. unter Ziffer b.

<sup>10</sup> Ein typisches Beispiel für sekundäres Gemeinschaftsrecht.

<sup>11</sup> Jetzt Art. 220.

Die Formulierung des Art. 220 über den Begriff "Recht" ist nicht deutlich. Daher kann man die Frage –was man den Begriff hier "Recht" verstehen soll– nur durch Auslegung beantworten. Der Begriff in Art. 220 "Recht" ist in einem umfassenden Sinne zu verstehen. Dazu gehört neben dem primären oder sekundären Gemeinschaftsrecht auch das allgemeine Völkerrecht. Denn das allgemeine Völkerrecht, an das die Gemeinschaft gegenüber Drittstaaten und internationalen Organisationen gebunden ist, wird im Sinne einer monistischen Theorie als Bestandteil der Gemeinschaftsrechtsordnung auf der Stufe des primären Gemeinschaftsrechts verstanden.<sup>12</sup> Außerdem sind nach Art. 300 EGV geschlossene Abkommen für die Gemeinschaftsorgane und die Mitgliedstaaten bindend. Auch solche Verträge werden Bestandteile des Gemeinschaftsrechts.

Außer dieser Begründung hat der Gerichtshof bereits in seinem Urteil vom 12. Dezember 1972<sup>13</sup> entschieden, dass seine Zuständigkeit, nach Art. 177 EGV über die Gültigkeit von Handlungen der Organe der Gemeinschaft zu entscheiden, hinsichtlich möglicher Ungültigkeitsgründe nicht eingeschränkt sei.

Weil sich diese Entscheidungskompetenz auf sämtliche Gründe erstreckt, aus denen solche Handlungen ungültig sein können, muss vom Gerichtshof geprüft werden, ob deren Gültigkeit dadurch beeinträchtigt sein kann, dass sie einer Regelung der Völkerrechtsordnung widersprechen.<sup>14</sup> Wie der Europäische Gerichtshof in seiner Beantwortung der Vorlagefragen in der Rechtsache Racke festgestellt hat, könne eine Verordnung auch am Maßstab völkergewohnheitsrechtlicher Regeln gemessen werden. In Zusammenhang damit kann ein Verstoß der Verordnung gegen diese Regeln zu ihrer Nichtigkeit führen. Deshalb ist der Europäische Gerichtshof für die Entscheidung darüber zuständig.

## **2. 2. Die Wirkung eines Vertrags zwischen der EG und einem nicht Mitgliedstaat<sup>15</sup> für die Einzelpersonen: Kann ein unmittelbarer Rechtsanspruch für Einzelne aus einem solchen Vertrag hergeleitet werden?**

Hier gibt es zunächst, Unterschiede zwischen Europarecht und Völkerrecht aufzuzeigen.

### **2. 2. 1 Im Europarecht**

Wie der Gerichtshof in seiner ständigen Rechtsprechung entschieden hat, ist eine Bestimmung eines von der Gemeinschaft mit Drittländern geschlossenen Abkommens als unmittelbar anwendbar anzusehen, falls sie unter Berücksichtigung ihres Wortlauts und nach Gegenstand und Art des Abkommens eine klare

---

<sup>12</sup> EuGH 1972, 1228 – International Fruit.

<sup>13</sup> EuGH, Slg. 1972, 1219; NJW 1974, 438 Tz. 5 – International Fruit Company u. a.

<sup>14</sup> Urteil International Fruit Company u.a., Tz. 6.

<sup>15</sup> Sog. Drittland.

und eindeutige Verpflichtung beinhaltet, deren Erfüllung oder deren Wirkungen nicht vom Erlass eines weiteren Aktes abhängen.<sup>16</sup>

Es stellt sich die Frage, ob Art. 22 IV des Kooperationsabkommen zwischen der EG und der (ehemaligen) Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien diese Kriterien erfüllt und damit Betroffenen unmittelbare Ansprüche auf eine Zollbegünstigung verschaffen kann? Mit anderen Worten hat diese Norm "self-executing" Charakter?

Die Prüfung des Wortlauts des Art. 22 IV des Kooperationsabkommens spricht nicht gegen diese Kriterien. Die Europäische Gemeinschaft muss durch seine Handlungen diese Vorschrift durchführen, damit das jährliche Gemeinschaftszollkontingent nach den Modalitäten in Art. 2 I und II des Zusatzprotokolls eröffnet werden kann. Beim Erlass dieser Maßnahmen hat die Gemeinschaft kein Recht oder keine Möglichkeit, darüber nach ihrem Ermessen zu bestimmen. Mit anderen Worten bewirken diese Bestimmungen, dass die Gemeinschaft verpflichtet ist, die genaue Berechnung der Zölle entsprechend diesen Vorschriften rechtzeitig vorzunehmen.

Nicht nur die Prüfung des Wortlauts des Art. 22, sondern auch die Prüfung von Gegenstand und Art des Kooperationsabkommens, zu welchem Art. 22 IV gehört, spricht nicht gegen die in seiner ständigen Rechtsprechung des Gerichtshofes genannten Kriterien. Dieses Abkommen soll nämlich den Handelsverkehr zwischen der EG und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien entwickeln und bewirken, dass die Hemmnisse für den wesentlichen Teil ihres Warenverkehrs schrittweise nicht mehr vorhanden ist.

Deshalb kann man sagen, dass Art. 22 IV des Kooperationsabkommens zwischen der EG und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien wegen der darin vorgesehenen Zollbegünstigung zur Entstehung von Ansprüchen führt, auf die sich Betroffene vor den innerstaatlichen Gerichten berufen können.

Wie der Gerichtshof entschieden hat, ist einem Betroffenen auch nicht verwehrt, der sich vor Gericht auf Ansprüche beruft, die er unmittelbar aus einem Abkommen zwischen der EG und einem Drittland ableitet, vor Gericht die Gültigkeit einer Verordnung in Frage zu stellen, die ihn durch die Aussetzung der mit diesem Abkommen gewährten Handelszugeständnisse an deren Inanspruchnahme hindert, und sich dafür auf Verpflichtungen zu berufen, die sich aus den völkergewohnheitsrechtlichen Regeln über die Beendigung und die Suspendierung vertraglicher Beziehungen ergeben. Wegen der Komplexität der fraglichen Regeln und der Ungenauigkeit einiger Begriffe muss sich die gerichtliche Kontrolle darauf beschränken, ob das zuständige Organ bzw. der Rat, als er die Aus-

---

<sup>16</sup> Vgl. u.a. EuGH, Slg. 1987, 3719; NJW 1988, 1442 Tz. 14 – Demirel.

setzungsverordnung erließ, offensichtliche Fehler bei der Beurteilung der Voraussetzungen für die Anwendung dieser Regeln begangen hat.

### **2. 2. 2 Im Völkerrecht: Die Wirkung eines völkerrechtlichen Vertrags für die Einzelnenpersonen im Völkerrecht: Ist der Einzelne unmittelbar ein völkerrechtliches Subjekt?**

Rechtssubjektivität bedeutet die Fähigkeit, Träger von Rechten und Pflichten zu sein. Aus diesem Grund meint Völkerrechtssubjektivität die Fähigkeit, unmittelbar Träger von völkerrechtlichen Rechten und Pflichten zu sein. In der Regel können Einzelpersonen im völkerrechtlichen Bereich nur durch ihren Staaten Träger von völkerrechtlichen Rechten und Pflichten sein. Die Einzelpersonen sind also im Prinzip nicht Völkerrechtssubjekte. Die Ausnahmen dieses Prinzips sind Schutz von Menschenrechten, Seeräuberei, Sklaverei, Kriegsverbrechen, Völkermord, Flugzeugentführungen, Terroraktion, Apartheid.<sup>17</sup>

### **2. 3 Ist die EG – Rechtsordnung eine völkerrechtliche oder eine innerstaatliche Rechtsordnung?**

Gemäss fast von allen geteilt werdender Auffassung wurde mit der Gründung der Europäischen Gemeinschaften eine ganz neue Rechtsordnung geschaffen.<sup>18</sup> Wenn auch diese sog. Gemeinschaftsrechtsordnung sowohl im innerstaatlichen als auch Völkerrecht wurzelt, hat sie aber ein gegenüber beiden Rechtsordnungen eigenes Rechtssystem mit eigenen Rechtsinstituten hervorgebracht.<sup>19</sup> Mit anderen Worten gehört das sowohl primäre als auch sekundäre Recht der EU nach herrschender deutscher Lehre weder zum innerstaatlichen Recht noch zum Völkerrecht, sondern bildet eine eigenständige Rechtmasse besonderer Art, die aber auch in innerstaatlichen Bereich angewendet werden kann.<sup>20</sup>

Auch der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften hat das Gemeinschaftsrecht in seiner ständigen Rechtsprechung als eine eigenständige Rechtsordnung sowohl gegenüber dem innerstaatlichen Recht wie auch dem Völkerrecht bezeichnet.<sup>21</sup>

Obwohl der EGV ein völkerrechtlicher Vertrag ist und das Gemeinschaftsrecht aus Völkerrecht entstanden ist, ist aber EG – Rechtsordnung eine eigene

---

<sup>17</sup> Krşl. Pazarcı, H., Uluslararası Hukuk Dersleri, II. Kitap, II. Baskı, Turhan Kitapevi, Ankara, 1990, s. 165 ff.

<sup>18</sup> Busse, C., Die völkerrechtliche Einordnung der Europäischen Union, s. 67.

<sup>19</sup> Busse, C., a.a.O., s. 67.

<sup>20</sup> Seidel-Hohenveldern, I., Völkerrecht, s. 127.

<sup>21</sup> Krück, H., Völkerrechtliche Verträge im Recht der Europäischen Gemeinschaften, s. 166.

Rechtsordnung sui generis, die zur Rechtfertigung ihres Bestandes und ihrer Ausformung nicht des Völkerrechts bedarf.<sup>22</sup>

## **2. 4 Wie kann dann ein völkerrechtlicher Vertrag in der EG – Rechtsordnung Anwendung finden?**

Unter dem Titel “Abkommen mit dritten Staaten oder Organisationen; Beteiligung des EP”, Art. 300<sup>23</sup> VII EGV folgt: “Die nach Maßgabe dieses Artikels geschlossenen Abkommen sind für die Organe der Gemeinschaft und für die Mitgliedstaaten verbindlich”. Außer dieser Begründung stellt ein vom Rat gem. den Bestimmungen des EG – Vertrags geschlossenes Abkommen mit einem Drittland nach der Auffassung des Europäischen Gerichtshofs für die Gemeinschaft eine Handlung eines Gemeinschaftsorgans dar und die Bestimmungen eines solchen Abkommens ein wesentlicher Bestandteil des Gemeinschaftsrechts, wie er in seinem “Demirel” – Urteil vom 30. September 1987 festgestellt hat.<sup>24</sup>

Wie der Europäische Gerichtshof in seinem wichtigen “Haegeman” – Urteil von 1974 entschieden hat, sind die völkerrechtlichen Abkommen “sobald sie in Kraft stehen, integrierender Bestandteil der Gemeinschaftsrechtsordnung”.<sup>25</sup>

Art. 300 Abs. 5 und 7 EGV besagt, dass ein Gemeinschaftsabkommen, dessen Unvereinbarkeit mit dem Gründungsvertrag vom Gerichtshof festgestellt wurde, erst nach der Revision dieses Vertrags in Kraft treten kann. Aus diesen Bestimmungen müssen wir schließen, dass die Abkommen im Gemeinschaftsrechtssystem den Gründungsverträgen untergeordnet sind. Die Gründungsverträge gehen also den völkerrechtlichen Abkommen der Gemeinschaften vor.<sup>26</sup>

Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes hat das Abkommen Vorrang vor dem abgeleiteten Recht. Somit gilt jeder frühere oder spätere einseitige Rechtsakt der Gemeinschaften nicht, welcher einem Gemeinschaftsabkommen widerspricht. Mit anderen Worten dürfen die Gemeinschaftsorgane kraft Gemeinschaftsverfassungsrechts keine den

<sup>22</sup> Dazu auch EuGH, Rs. 4/64, Costa / ENEL, Slg. 1974, 1251; siehe dazu auch Lenz, C., O., Kommentar zu dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften, Art. 281, S. 1933.

<sup>23</sup> Ex – Art. 228.

<sup>24</sup> Urteil Demirel, Tz. 7.

<sup>25</sup> Oehmichen, A., Die unmittelbare Anwendbarkeit der völkerrechtlichen Verträge der EG, s. 89.

<sup>26</sup> Art. 300 V EGV.

ordnungsgemäß geschlossenen völkerrechtlichen Verträgen der Gemeinschaften widersprechenden Rechtsakte setzen. Denn Art. 300 VII EGV ordnet die Bindung der Gemeinschaftsorgane an die völkerrechtlichen Verträge der Gemeinschaft an. Folglich stehen diese Verträge im Rang über den Rechtsakten der Gemeinschaft. Sie gehen also im Rang dem sekundären Gemeinschaftsrecht vor.

## **2. 5 Kann das allgemeine Völkerrecht in der EG – Rechtsordnung Anwendung finden?**

Die Gemeinschaft ist nicht nur an die von ihr geschlossenen Abkommen gebunden, sondern auch an die Regeln des allgemeinen Völkerrechts, wie sie etwa in dem Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge vom 21. Mai 1969 ihren Niederschlag finden.<sup>27</sup>

Wie der Europäische Gerichtshof in seinem wichtigen “Poulsen u. Diva Navigation” – Urteil<sup>28</sup> vom 24 November 1992 festgestellt hat, muss die Gemeinschaft ihre Befugnisse unter Beachtung des Völkerrechts ausüben.<sup>29</sup> Falls also die Gemeinschaft eine Verordnung offiziell schriftlich beschließt und der Öffentlichkeit bekannt macht, mit welcher Handelszugeständnisse ausgesetzt werden, die durch ein von ihr mit einem Drittland geschlossenes Abkommen oder wegen eines solchen gewährt wurden, muss sie demnach die Regeln des Völkergewohnheitsrechts befolgen.

Deshalb binden die Völkergewohnheitsrechtlichen Regeln über die Beendigung und die Suspendierung vertraglicher Beziehungen aufgrund einer radikalen Änderung der Umstände<sup>30</sup> die Gemeinschaftsorgane und sind Bestandteil der Gemeinschaftsrechtsordnung.<sup>31</sup>

Ein internationaler Vertrag oder eine internationale Vereinbarung zwischen Staaten oder (internationalen) Institutionen unterliegt einer Vielzahl von Gewohnheitsregeln, welche die zum großen Teil in der Wiener Vertragsrechtskonvention vom 23.05.1969 kodifiziert worden sind.<sup>32</sup>

---

<sup>27</sup> Vgl. Opperman, T., EuropaR, 1991, Rdnr. 505; Art. 3 lit. b WRK.

<sup>28</sup> EuGH, Slg. I 1992, 6019 Tz.

<sup>29</sup> EuZW, Heft 22, 1998, s. 697.

<sup>30</sup> Sog. „clausula rebus sic stantibus“ vgl. Art. 62 Wiener Vertragsrechtskonvention von 1969)

<sup>31</sup> EuZW, Heft 22, 1998, s. 697.

<sup>32</sup> Groux, J.-Manin, P., Die Europäischen Gemeinschaften in der Völkerrechtsordnung, s. 105.



Unter dem Titel “Anwendungsbereich der vorliegenden Konvention”, Art. 1 der Wiener Vertragsrechtskonvention lautet: “Die vorliegende Konvention gilt für Verträge zwischen Staaten”.

Die Wiener Konvention als solche wird aufgrund Art. 1 nur auf die Staaten angewendet, welche Vertragsparteien in diesem Abkommen sind. Diese Konvention ist also aus diesen Gründen auf internationale Organisationen nicht unmittelbar anwendbar.

Jedoch kann man bei den einvernehmlich angenommenen Bestimmungen<sup>33</sup> davon ausgehen, dass diese Bestimmungen das Gewohnheitsvölkerrecht beschreiben und damit auf alle angewendet werden können.

Diese Auffassung wird auch vom Europäischen Gerichtshof geteilt. Nach seiner Entscheidung vom 16. 06. 1998 bindet das Wiener Übereinkommen weder die Gemeinschaft noch alle Mitgliedstaaten. Trotzdem gibt eine Reihe seiner Bestimmungen, zu denen auch Art. 62 zählt, die Regeln des Völkergewohnheitsrechts wieder, nach denen unter bestimmten Voraussetzungen der Grundsatz gilt, dass eine Änderung der Umstände zur Hinfälligkeit oder zur Suspendierung eines Vertrages führen kann.<sup>34</sup>

Wie der IGH klar zum Ausdruck gebracht hat, sind dieser Grundsatz und seine –nur ausnahmsweise vorliegenden- Voraussetzungen in Art. 62 des Wiener Übereinkommens niedergelegt, das in vieler in Hinsicht als Kodifizierung bestehenden Gewohnheitsrechts zur Frage der Beendigung vertraglicher Beziehungen aufgrund einer Änderung der Umstände angesehen werden könne.<sup>35</sup>

## **2. 6. Die Wirkung des Völkerrechts im innerstaatlichen bzw. deutschen Recht –Parallelen zur Wirkung des Völkerrechts in der EG – Rechtsordnung**

Das Grundgesetz hat an zwei Stellen die Umsetzung von Völkerrechtsnormen in innerstaatliches Recht bzw. deutsches Recht zum Inhalt.<sup>36</sup> Es unterscheidet dabei zwischen allgemeinen Regeln des Völkerrechts

<sup>33</sup> Die im übrigen in der Mehrzahl sind.

<sup>34</sup> EuZW, Heft 22, 1998, s. 696.

<sup>35</sup> Urteil vom 02. 02. 1973 im Fischereistreit Vereinigtes Opinions and Orders 1973, S. 3 Tz. 36; siehe dazu EuZW, Heft 22, 1998, s. 696.

<sup>36</sup> Vgl. Kimminich, O., Einführung in das Völkerrecht, 6. überarb. und erw. Aufl., 1997, s. 239.

und völkerrechtlichen Verträgen.<sup>37</sup> Unter dem Titel “allgemeines Völkerrecht als Bestandteil des Bundesrechts” Art. 25 GG lautet: “Die allgemeinen Regeln des Völkerrechts sind Bestandteil des Bundesrechtes. Sie gehen den Gesetzen vor und erzeugen Rechte und Pflichten unmittelbar für die Bewohner des Bundesgebietes”.

Die Normen des Völkergewohnheitsrechts sind aufgrund Art. 25 S. 1 GG als die allgemeinen Regeln des Völkerrechts auch Bestandteil des innerstaatlichen Rechts bzw. Bundesrechts. Sie gehen den einfachen Gesetzen vor.<sup>38</sup> Folglich kann man diese Normen nicht durch Gesetze der Bundesrepublik Deutschland aufheben oder ändern.<sup>39</sup> Da Art. 25 GG selbst nicht der Verfassungsänderung entzogen ist, gehen die durch Art. 25 in innerstaatliches recht transformierten Völkerrechtsnormen lediglich den einfachen Gesetzen vor, nicht jedoch der Verfassung selbst.<sup>40</sup>

Wie Art. 25 GG gibt es keine diesbezüglich ausdrückliche Bestimmung im Gemeinschaftsrechtssystem. Trotzdem vertritt man in der Literatur die Auffassung, dass die Regeln des Völkergewohnheitsrechts auch auf die Gemeinschaft anzuwenden sind, wie oben betont wurde. Auch der Gerichtshof bejaht im Prinzip eine Bindung der EG – Organe an die völkergewohnheitsrechtliche Regeln.<sup>41</sup>

Art. 59 Abs. 2 GG bestimmt: “Verträge, welche die politischen Beziehungen des Bundes regeln oder sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung beziehen, bedürfen der Zustimmung oder der Mitwirkung der jeweils für die Bundesgesetzgebung zuständigen Körperschaften in der Form eines Bundesgesetzes. Für Verwaltungsabkommen gelten die Vorschriften über die Bundesverwaltung entsprechend”.

So ein Zustimmungsgesetz zu einem völkerrechtlichen Vertrag wie Art. 59 Abs. 2 ist in der Gemeinschaftsrechtsordnung nicht vorgesehen.

Im Gegensatz zum Europarecht entspricht das Verhältnis zwischen Völkervertragsrecht und Landesrecht in Art. 59 Abs. 2 GG mit dem Erfordernis eines Genehmigungsgesetzes dem den zusätzlichen, auf den Vertragsschluss noch gesondert folgenden Transformations- oder Vollzugsakt als einzig mögliche Ausformung des Dualismus sehenden streng dualistischen System.

---

<sup>37</sup> Ipsen, K., Völkerrecht, 3., völlig neu bearb. Aufl. des von Eberhard Menzel begründeten Werkes. – München: Beck, 1990, s. 1084.

<sup>38</sup> Ipsen, K., a.a.O., s. 1091; Kimminich, O., a.a.O., s. 247.

<sup>39</sup> Vgl. Geiger, R., Grundgesetz und Völkerrecht, s. 168; vgl. hierzu auch Kimminich, O., a.a.O., s. 247.

<sup>40</sup> Kimminich, O., a.a.O., s. 247; vgl. hierzu auch Schmidt-Bleibtreu/Klein, 9. Aufl., 1999, Art. 25, Rn.1a.

<sup>41</sup> EuZW, Heft 22, 1998, S. 694.

Zum Unterschied von Wirkung der internationalen Abkommen im Gemeinschaftsrecht wirken die internationalen Verträge, die nach dem GG aufgrund eines Zustimmungsgesetzes in Kraft getreten sind, in der innerstaatlichen Rangordnung mit dem Rang einfacher Gesetze, Verwaltungsabkommen mit dem Rang von Verordnungen, wie oben klargelegt wurde. Da die Rangordnungsreihe in einem Verfassungsstaat so verläuft: Verfassung – Gesetz – Verordnung,<sup>42</sup> sind die Abkommen, welche gemäss dem GG wegen eines Zustimmungsgesetzes in Kraft gesetzt wurden, dem Grundgesetz untergeordnet, Verwaltungsabkommen jedoch den einfachen Gesetzen und dem Grundgesetz.

---

<sup>42</sup> Katz A., Staatsrecht, C. F. Juristischer Verlag, Heidelberg, 1994, s. 5.